Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 139. Sonnabend, 18. Juni 1904, abends. 57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen.

Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Wegen der Ausführung von Gas- und Wasserleitungsanschlußarbeiten wird die **Poppitzer Straße** in ihrer Ausdehnung von der Schützenstraße bis zum Poppitzer Platz

Dienstag, den 21. Juni dieses Jahres

für allen Fahrverkehr gesperrt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Juni 1904.

Bürgermeister **Dr. Dehne.** Rschr.

Für das hiesige Städtische Krankenhaus ist die Lieferung von **Fleisch- und Wurstwaren** auf die Zeit vom 1. Juli bis mit 31. Dezember 1904 zu vergeben.

Verschlossene Offerten sind bis zum 25. Juni 1904 im Rathaus, Zimmer No. 7, wo auch die Lieferungsbedingungen entnommen werden können, abzugeben.

Riesa, am 13. Juni 1904.

Der Rat der Stadt Riesa.

Bürgermeister **Dr. Dehne.** Rt.

Die Lieferung von hölzernen, eisernen und blechernen pp. Kasernengeräten, sowie das Anstreichen der Mannschaftsschränke und Tische in der Kaserne III soll öffentlich verdungen werden.

Bedingungen, Proben und Beschreibung der zu liefernden Gegenstände liegen bei der unterzeichneten Verwaltung zur Einsicht aus und sind Angebote bis Freitag, den 1. Juli, vormittags 10 Uhr, dahin einzusenden.

Königliche Garnison-Verwaltung Riesa.

Die **Maurer- und Zimmerarbeiten** bei der Erneuerung des Daches auf dem Remonte-Depot-Administrationsgebäude zu Klassa bei Großenhain sollen Montag, den 27. Juni 1904 vorm. 10 Uhr öffentlich verdungen werden. Bedingungen liegen hier zur Einsicht aus. Verdingungsanschläge können gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen werden. Angebote mit eigener Unterschrift des Unternehmers sind in einem Briefumschlage mit der Aufschrift: „Administrationsgebäude Klassa" versiegelt und portofrei bis zu obengenanntem Zeitpunkte einzureichen. Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Der Königliche Garnison-Baubeamte III Dresden.

Versteigerung von Roggen.

Am 4. Juli d. J. nachmittags 3 Uhr soll im Hotel Reichshof im Dorfe Zeithain der auf den Feldern der Kommandantur anstehende Roggen in 28 Losen von je ungefähr 1/8 Acker Größe an den Meistbietenden unter vorheriger Bekanntgabe der Verkaufsbedingungen gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Die Verkaufsbedingungen können auch im Geschäftszimmer der Kommandantur eingesehen werden.

Kommandantur des Truppenübungsplatzes Zeithain.

Heu diesjähriger Ernte wird von jetzt ab gekauft. Angebote mit Preisforderung frei Magazin erbeten.

Riesa, den 14. Juni 1904. **Königl. Proviantamt.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 18. Juni 1904.

— Das **Befinden Sr. Majestät des Königs** hat sich erfreulicherweise soweit gebessert, daß Höchstderselbe nach der gestern in Villa Hosterwitz stattgefundenen Beratung, an der Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Curschmann aus Leipzig, Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Fiedler aus Dresden, sowie Generaloberarzt Dr. Selle mit dem Oberhofmarschall Grafen Vitzthum von Eckstädt und Hausmarschall von Carlowitz Hartitzsch teilnahmen, die geplante Reise nach Ems wird unternehmen können. Man beschloß, mit Zustimmung des Monarchen die Abreise auf Sonntag abend in Aussicht zu nehmen. Medizinalrat Dr. Fiedler wird den König nach Bad Ems begleiten; später gedenkt Se. Majestät sich nach Gastein zu begeben.

Heute nachmittag ging uns noch folgende offizielle Nachricht zu: Die **Besserung** im Befinden Sr. Majestät des Königs **hält an.** Die katharalischen Erscheinungen und die Anschoppung am unteren linken Lungenlappen sind soweit zurückgegangen, daß der Abreise des Königs nichts mehr im Wege steht und für morgen (Sonntag) abend in Aussicht genommen worden ist.

—)(v. **Rabenhorst**, Generalleutnant und Kommandeur der 24. Division, wurde unter Verleihung des Großkreuzes des Albrechtsordens in Genehmigung seines Abschiedsgesuches zur Disposition gestellt.

— Nach wochenlanger drückender Schwüle hat das **Gewitter**, das vergangene Nacht zwischen 11 und 12 Uhr unter außerordentlich zahlreichen und grellen Blitzen und doch verhältnismäßig nur geringem Donner auftrat, die erwünschte Abminderung der hohen Temperatur und insbesondere den allseitig „sehnlichst ersehnten" Regen gebracht. Der letztere hielt auch noch heute in den ersten Vormittagsstunden an und setzte nachmittags unter Gewittererscheinungen von neuem ein. Insbesondere in der Landwirtschaft wird derselbe mit ganz besonderer Freude begrüßt worden sein; für das Gedeihen der Feldfrüchte war er äußerst nötig.

— Im **Maurerstreik** ist eine Aenderung nicht eingetreten, nur sind anfang der Woche zwei weitere Bauten, deren Unternehmer zwar die Lohnforderungen bewilligen wollten, die aber hiesige Baugeschäftsinhaber als Bauausführende haben, von der Lohnkommission gesperrt worden. Gearbeitet wird nur auf dem Bau eines Leipziger Unternehmers und in einem andern bereits ziemlich fertigen Neubau.

— Die Zahl der **Unfälle auf den deutschen** Eisenbahnen, ausschließlich der bayrischen und der Bahnen mit weniger als 50 km Betriebslänge, beträgt im Monat April insgesamt 84. Hiervon sind: 17 Entgleisungen auf freier Bahn, davon 12 bei Personenzügen, 10 Entgleisungen in Stationen, davon keine bei Personenzügen, 1 Zusammenstoß auf freier Bahn bei Güterzügen und 6 Zusammenstöße in Stationen, davon 2 bei Personenzügen. Dabei wurde 1 fremde Person getötet, ein Reisender und 4 Bahnbedienstete verletzt.

— **Postkarte oder Drucksache?** Immer mehr geht die Geschäftswelt zwecks Vermeidung unnötigen Zeitaufwandes dazu über, im schriftlichen Verkehr bei häufig wiederkehrenden Schriftsätzen (Empfangsbestätigungen, Zahlungsaufforderungen, Lieferscheinen, Reiseankündigungen, Warenbestellungen, Schiffsanzeigen usw.) sich vorgedruckter Formulare zu bedienen, bei deren Benutzung nur die handschriftliche Ausfüllung einzelner Worte oder Zahlen erforderlich ist. Auch für den Privatmann werden dergleichen Formulare, z. B. Einladungskarten, gedruckt. Meist sind diese Formulare in der bequemen Postkartenform hergestellt. Vielfach besteht nun Unsicherheit darüber, ob derartige Formulare nach handschriftlicher Ausfüllung einzelner Stellen bei der Postversendung nach der Postkarten- oder Drucksachen-Taxe zu frankieren sind. Bei Versendung gegen das Drucksachenporto — die Karte darf in solchem Falle die Aufschrift Postkarte nicht tragen — sind u. a. folgende **handschriftliche Zusätze** statthaft: 1. Angabe des Tages der Absendung, der Unterschrift oder Firma, sowie des Standes, Wohnorts und der Wohnung des Absenders, auch einer mit der äußeren übereinstimmenden Aufschrift, Journal- und Buchungsnummern; 2. bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind; 3. bei Reiseankündigungen der Name des Reisenden, die Zeit seines Eintreffens und der Name des zu besuchenden Ortes; 4. bei Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen der Tag der Abfahrt; 5 bei Warenbestellkarten die Unterstreichung gewisser Stellen des gedruckten Textes, um zu erkennen zu geben, daß sich die Bestellung lediglich auf die unterstrichenen Gattungen oder Mengen von Waren erstrecken soll; 6. bei Einladungs- und Einberufungskarten der Name des Eingeladenen oder Einberufenen, sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft; 7. bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Mastfallen die Bezeichnung der bestellten oder angebotenen Werke usw., Durchstreichen und Unterstreichen der gedruckten Mitteilungen, sowie solche Vermerke, die den bestellten oder angebotenen Gegenstand betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen brieflichen Mitteilung haben. — **Bei anderweiten handschriftlichen Zusätzen** ist die Versendung derartig vorgedruckter Formulare als **Drucksache nicht gestattet**; insbesondere also nicht bei solchen gedruckten und handschriftlich oder mit Kautschukbuchstaben ausgefüllten Formularen, deren Zweck es mit sich bringt, daß jede einzelne Ausfertigung einen teilweise anderen Text (Angabe des Betrages, des Zahlungstages usw.) erhält, wie Empfangsbestätigungen, Zahlungsaufforderungen, Lieferscheine, Ausweiskarten. Beispielsweise würde eine Empfangsbestätigungskarte: „Die uns durch .... vom ..... gütigst übermittelten M. ..... haben wir Ihnen dankend gutgeschrieben", nach handschriftlicher Ausfüllung der punktierten Stellen nur gegen die Postkartentaxe zu versenden sein.

— Herr Landtagsabgeordneter Stadtrat Graefe, der Vertreter des 19. städtischen Wahlkreises Annaberg, Mitglied der Rechenschaftsdeputation des letzten ordentlichen Landtages, teilt mit, daß er auf Grund des von der Regierung auf die Finanzperiode 1900/01 erstatteten Rechenschaftsberichtes die **Zuschüsse des Staates bei allen Lehranstalten**, welche staatlich sind oder vom Staate unterstützt werden, soweit es möglich war, für den einzelnen Studierenden, Hörer oder Schüler und Schülerin festgestellt hat. Es kostet hiernach im Staate pro Jahr: Jeder Besucher der Universität Leipzig etwa 507 Mark, der Technischen Hochschule Dresden 426 Mark, der Tierärztlichen Hochschule mit Lehrschmiede und Hufbeschlagschule Dresden 353 Mark, jeder Besucher der Bergakademie Freiberg 217 Mark, der Forstakademie Tharandt 1159 Mark, der technischen Lehranstalten Chemnitz 316 Mark, jeder Schüler der Landesschulen Grimma und Meißen 471 Mark, der Gymnasien, Realgymnasien 280 Mark, der Lehrer- und Lehrerinnenseminare etwa 510 Mark, der Kunstakademie und Kunstgewerbeschule Leipzig, Kunstgewerbeschule mit Vorschule Dresden, Industrieschule Plauen etwa 430 Mark, der Baugewerkenschulen Dresden, Leipzig, Plauen, Zittau, Tiefbauschule Zittau etwa 231 Mark, jeder Schüler und Schülerin der Volksschulen einschließlich Fortbildungsschulen etwa 13 Mark. Außerdem leistete der Staat noch folgende Zuschüsse: Zum Vitzthumschen Gymnasium in Dresden und zu den städtischen Realgymnasien und Realschulen 800000 Mark, zur Akademie der bildenden Künste in Dresden etwa 200000 Mark, zu den landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsschulen des Landes 813000 Mark, zu den Bergschulen Freiberg und Zittau 25550 Mark. Das ist zusammen für Bildungsanstalten eine Summe von 31347000 Mark rund. Bei den Volksschulen und den städtischen Realschulen usw., bei landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsschulen usw. kommen natürlich die sehr erheblichen Gemeinde- usw. Zuschüsse dazu.

— Ein von einem **Automobil** überfahrener Straßenpassant hatte von dem Führer und dem Eigentümer des Gefährts Ersatz gefordert. Der Führer hatte kein Signal gegeben. Die Zivilkammer hatte beide Verklagte verurteilt und das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen. Aus den Gründen ist nach der „D. Juristenztg." folgendes hervorzuheben: Bei der großen Gefahr, die dem **Verkehr durch Automobile** droht, der offenkundigen Neigung vieler Führer, sich über die bestehenden polizeilichen Vorschriften hinwegzusetzen und die Sicherheit des Publikums niedriger zu stellen, als die Schnelligkeit ihrer Fahrwerke, bei ihrer natürlichen Lust, die Kraft eines solchen Gefährtes auch spielen zu lassen, sind an die Sorgfalt in der Auswahl der Wagenführer ganz besonders strenge Anforderungen zu stellen; außer technischer Geschicklichkeit und Bekanntschaft mit den Polizeivorschriften kommen auch moralische Eigenschaften: Besonnenheit, Charakterstärke und Bewußtsein der Verantwortlichkeit, die der Wagenführer im Hinblick auf die Gefahren für den Verkehr dem Publikum gegenüber auf sich nimmt, nicht nur das Vermögen, sondern auch der ernste, aus der Achtung vor der öffentlichen Ordnung und vor der Persönlichkeit der Mitmenschen entspringende Wille, jede Gefährdung anderer Personen zu vermeiden, in Betracht. Wenn die Beklagten eigenes Verschulden des Klägers behaupten, weil er sich bei Ueberschreitung des Fahrdammes nicht genügend umgesehen habe, so sei nicht behauptet worden, daß schon in dem Augenblick, als der Kläger sich anschickte, den Straßendamm zu überschreiten, das Automobil in Sichtweite war. Daß sich der Kläger während des Ueberschreitens fortwährend umsehe, sei nicht zu verlangen und würde die nötige Schnelligkeit des Ueberschreitens stören. Sache des Führers des Automobils sei es, sich durch öfteres Ertönenlassen von Warnungszeichen bemerkbar zu machen und durch rechtzeitiges Verlangsamen der Fahrt einem Unfall vorzubeugen.